

## **1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Owingen am 17. März 2026 folgende Satzung zur Änderung der Kurtaxesatzung vom 01. August 2023 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Inhalt der Änderung**

#### **1. § 3 der Satzung (Maßstab und Satz der Kurtaxe) wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,50 EUR (inkl. Mehrwertsteuer).
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten.

Diese beträgt je Person 75,00 EUR (inkl. Mehrwertsteuer).

- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

#### **2. § 4 der Satzung (Befreiung, Ermäßigungen) wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
  - a) Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 1 Tag aufhalten (Tagesgäste). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
  - b) Kinder vom 1. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie Jugendliche vom 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
  - c) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
  - d) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
  - e) Kranke und Schwerbehinderte, so lange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
- (2) Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 80 und mehr sind ebenfalls von der Entrichtung der Kurtaxe befreit.
- (3) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

**3. § 7 (Meldepflicht) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:**

- (5) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche vom Kurtaxepflichtigen anzugeben sind und durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 der Gemeinde übermittelt werden, sind:
- a) Name, Vorname,
  - b) Adresse,
  - c) Geburtsdatum,
  - d) An- und Abreisetag,
  - e) Grad der Behinderung (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 2)

**4. § 7 (Meldepflicht) wird wie folgt ergänzt:**

- (8) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der den Meldepflichtigen nach dieser Kurtaxensatzung obliegenden Pflichten durch Beauftragte nachprüfen zu lassen und Einsicht in das Gästeverzeichnis zu nehmen.

**§ 2 Inkrafttreten**

§ 1 Nr. 1 dieser Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.

§ 1 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 dieser Änderungssatzung treten am 01. April 2026 in Kraft.

Owingen, den 17. März 2026

gez. Henrik Wengert  
Bürgermeister

**Hinweis gemäß § 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Owingen (Bürgermeisteramt), Hauptstrasse 35, 88696 Owingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.